

## A. Allgemeine Kundeninformationen zur Krankenversicherung

### 1 Versicherer

Squarelife Insurance AG  
Landstrasse 33, 9491 Ruggell, Liechtenstein  
info@squarelife.eu  
www.squarelife.eu

Die Squarelife ist ein Lebensversicherungsunternehmen, eingetragen im Öffentlichkeitsregister Liechtenstein, Registernummer: FL-0002.197.226-9. Das Unternehmen gehört keinem Garantiefonds an.

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage nach Art. 100 liechtensteinisches Versicherungsaufsichtsgesetz ist auf der Homepage veröffentlicht.

### 2 Korrespondenzsprache

Sämtliche Unterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

### 3 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist an den Versicherer (s. Ziffer 1).

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### 4 Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde

Beschwerden kann sich der Versicherungsnehmer entweder beim Versicherer (siehe Ziffer 1), oder bei der Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)  
Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, ist hiervon ausdrücklich unberührt.

## **B. Allgemeine Versicherungsbedingungen für activityprotect**

### **1 Was für eine Versicherung ist Gegenstand des Vertrages?**

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Krankenzusatzversicherung.

### **2 Wer ist versichert?**

Wenn in der Police nichts anderes bestimmt ist, sind Sie gleichzeitig Versicherungsnehmer und versicherte Person.

Wir zahlen die Leistung standardmäßig an Sie aus.

### **3 Was ist versichert?**

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei bestimmten Krankheiten und Verletzungen der versicherten Person. Versicherte Krankheiten und Verletzungen sind in Abschnitt C. "Katalog der versicherten Diagnosen" definiert.

Die Diagnose muss während der Dauer des Versicherungsschutzes erstmalig eintreten und durch Attest eines Facharztes bestätigt werden.

Für folgende Gesundheitsschäden besteht kein Versicherungsschutz:

- bereits vor dem Versicherungsbeginn bestehende Krankheiten und Verletzungen
- vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten und Verletzungen durch die versicherte Person

### **4 Welche Leistungen sind versichert?**

Der Versicherer erstattet die in Abschnitt C. "Katalog der versicherten Diagnosen" genannten versicherten Leistungen in Höhe des vereinbarten Leistungsbetrages für die entsprechende Diagnose. Die maximale Leistung je Versicherungsjahr ist begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme. Die vereinbarte Versicherungssumme ist der Versicherungsbestätigung zu entnehmen.

### **5 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?**

Der Versicherungsvertrag gilt mit Übermittlung der Police an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse als abgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Die vereinbarte Mindestvertragsdauer ist der Versicherungsbestätigung zu entnehmen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag monatlich, sofern Sie nicht kündigen (s. Ziffer 6). Der Versicherungsvertrag endet jedoch spätestens mit dem Tod der versicherten Person.

### **6 Wie kann der Vertrag beendet werden?**

Nach Ablauf der der Mindestvertragsdauer können Sie den Versicherungsvertrag zum Ende des laufenden Monats kündigen. Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## 7 Was müssen Sie für die Beitragszahlung beachten?

Der erste Beitrag ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem in der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Alle Folgebeiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise während der Dauer des Vertrags zum jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen besteht kein Versicherungsschutz. Wir können dann – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wenn ein Folgebeitrag oder Kosten, die Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden sind oder eingezogen werden konnten, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Wenn uns ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden Ihre Zahlungen so behandelt, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitstag erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird nicht eingelöst. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wenn Ihr Kreditinstitut die Einlösung einer Lastschrift verweigert, können wir Ihnen die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen.

## 8 Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Schutz für den Eintritt eines Versicherungsfalles besteht weltweit.

## 9 Wie erhalten Sie Ihre Leistungen?

Ein Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Sofern Sie eine Leistung geltend machen möchten, benötigen wir zur Prüfung des Leistungsfalles folgende Unterlagen:

- Ärztliche Berichte über die eingetretene Verletzung oder Erkrankung mit einer gesicherten Diagnose

Es kann vorkommen, dass diese Unterlagen nicht aussagekräftig sind. Das heißt, wir können anhand der Berichte nicht beurteilen, ob eine versicherte Diagnose im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Dann dürfen wir – auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise von Ihnen verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

## 10 Wie kommunizieren wir miteinander?

In Ihrem Online-Kundenbereich auf unserer Webseite können Sie einige Änderungen an Ihrem Versicherungsschutz selbst durchführen. Diese werden sofort wirksam. Sonstige Erklärungen und Mitteilungen, die Sie uns bezüglich Ihrer Versicherung machen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie in Textform erfolgen (z.B. per E-Mail) und uns zugegangen sind.

### **11 Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?**

Beim Abschluss der Versicherung stellen wir Ihnen einige Fragen. Mit diesen Informationen schätzen wir Ihr persönliches Risiko ein. Sie sind verpflichtet, die Fragen wahr und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht), sonst können wir vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen, anfechten oder rückwirkend ändern. Dies ist gesetzlich geregelt.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Dokument „Wichtige Hinweise zur Beantwortung der Antragsfragen“.

### **12 Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag**

Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

### **13 Recht und Gerichtsstand**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht Deutschlands Anwendung.

Für Klagen aus Ihrem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Sie können sich wahlweise auch an das Gericht wenden, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus Ihrem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

## C. Katalog der versicherten Diagnosen

Für versicherte Diagnosen leisten wir im Rahmen des folgenden Leistungskataloges. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem in der Tabelle festgelegten Leistungsbetrag für die entsprechende Diagnose.

Sollten Im Rahmen einer Erkrankung oder Verletzung mehrere Leistungen aus diesem Katalog gelten, wird die Leistung mit dem höchsten Betrag erstattet.

Die maximale Leistung pro Versicherungsjahr ist die Versicherungssumme. Die Versicherungssumme für diesen Versicherungsvertrag ergibt sich aus dem Versicherungsbestätigung.

Verletzung/Erkrankung	Leistungsbetrag
<b>1. Kopfverletzung</b>	
Schädeldachfraktur	500 EUR
Gesichtsschädelfraktur	500 EUR
Schädelhirntrauma ab 2. Grades (SHT II °)	2.000 EUR
<b>2. Obere Gliedmaßen (ohne Hände)</b>	
Oberarmfraktur	1.000 EUR
Unterarmfraktur	500 EUR
Vollständige Zerreiung von stabilisierenden Bandstrukturen (Bandrupturen) und vollstndige Zerreiungen von Sehnen	500 EUR
<b>3. Hnde</b>	
Handgelenksfraktur	1.000 EUR
Sonstige Frakturen der Hand oder einzelner Finger/Fingerknochen	250 EUR
<b>4. Becken und Wirbelsule (Hals-, Brust- und Lendenwirbelsule mit Kreuz- und Steibein)</b>	
Fraktur von mindestens zwei Wirbelkrpern	1.500 EUR
Rckenmarksverletzung	3.000 EUR
Beckenringfraktur	1.500 EUR
<b>5. Untere Gliedmaen (ohne Fue)</b>	
Oberschenkelfrakturen	1.500 EUR
Unterschenkelfraktur	1.250 EUR
Kniescheibenfraktur	500 EUR
Vollstndige Zerreiung von stabilisierenden Bandstrukturen (Bandrupturen) und vollstndige Zerreiungen von Sehnen	1.000 EUR
<b>6. Fue</b>	
Oberschenkelfrakturen	1.500 EUR
Unterschenkelfraktur	1.250 EUR
Kniescheibenfraktur	500 EUR
Vollstndige Zerreiung von stabilisierenden Bandstrukturen (Bandrupturen) und vollstndige Zerreiungen von Sehnen	1.000 EUR
<b>7. Sonstige Frakturen</b>	
Sonstige, nicht in Ziffer 1.-6. aufgefhrte Frakturen	250 EUR

## 8. Sonstige Erkrankungen

Schlaganfall	3.000 EUR
Herzinfarkt	3.000 EUR
Herzmuskelentzündung	1.500 EUR
Schleimbeutelentzündung	250 EUR

### Frakturen

Frakturen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind vollständige Knochenbrüche (Kontinuitätsunterbrechung eines Knochens unter Bildung von Fragmenten). Unvollständige Frakturen sind Grünholzfrakturen, Epiphysensprengungen, Fissuren, Infraktionen, Knochenabscherungen und -absprengungen.

Nicht versichert sind Zahnfrakturen.

Für Re-Frakturen erhalten Sie nur dann die entsprechende Leistung im Rahmen dieses Kataloges, wenn seit Eintritt der ursprünglichen Fraktur mindestens ein Jahr vergangen ist.

### Band- und Sehnenrupturen

Band- und Sehnenrupturen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind vollständige Zerreißen von stabilisierenden Bandstrukturen und vollständige Zerreißen von Sehnen sowie vollständige knöcherne Bandausrisse.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Meniskusrisse, Muskel- und Muskelfaserrisse.

Für Re-Rupturen erhalten Sie nur dann die entsprechende Leistung im Rahmen dieses Kataloges, wenn seit Eintritt der ursprünglichen Ruptur mindestens ein Jahr vergangen ist.